

## Mitgliederstatuten Seefelder Tuifl

### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

---

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 3) Die aktiven Mitglieder haben in allen Belangen des Vereines der Anordnung der Vereinsleitung Folge zu leisten. Sie haben insbesondere die angesetzten Proben für die Show pünktlich zu besuchen und bei allen Vollversammlungen und bei der Generalversammlung anwesend zu sein.
- 4) Für jeden Schaden, den ein Mitglied verursacht, sei es materiell oder körperlich ist es alleinig schuld und muss selbst oder dessen Eltern dafür haften. Weder der Verein noch dessen Vorstand ist dafür zu belangen.
- 5) Der Konsum von Alkohol während einer Vereinsaktivität ist laut Jugendschutzgesetz Tirol 2005 nur Mitgliedern erlaubt, die das 16 Lebensjahr vollendet haben. Verstößt ein Mitglied dagegen haften dessen Eltern dafür und nicht der Verein oder dessen Vorstand. Außerdem kann der Vorstand kurzfristig alkoholisierten Mitgliedern verbieten an einer Veranstaltung teilzunehmen.

### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

---

- 1) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden.
- 2) Nach dem Ausschluss bzw. dem Austritt eines Mitgliedes wird dieses schriftlich informiert.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.